

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 20.02.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1898.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1898, betreffend die Regelung der schifffahrts- und strompolizeilichen Befugnisse auf der unteren Hunte.
- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1898 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897.
- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1898, betreffend Einführung einer Eberköhrung im nördlich der Hunte gelegenen Theile des Amtsverbandes Elsflath, und betreffend Aenderung der am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassenen Eberköhrungsordnung.
- N^o 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1898, betreffend Abänderung der Eberköhrungsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe.
- N^o 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1898, betreffend Abänderung der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

N^o 6.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Regelung der schifffahrts- und strompolizeilichen Befugnisse auf der unteren Hunte.

Oldenburg, den 12. Februar 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Betreff der Ausübung der Schiffahrts- und Strompolizei auf der unteren Hunte wird das Nachstehende bestimmt:

1. Die Zuständigkeit des Stadtmagistrats in Oldenburg erstreckt sich auf die Stromstrecke von den Hafenanstalten in Oldenburg abwärts bis zu einer bei Kilometer 6,80 — dem Punkte, wo der alte Wolfsdeich an die Hunte herantritt — quer durch den Fluß gezogenen Senkrechten.
2. Das Amt Elsfleth ist auf der ganzen unterhalb dieser Linie belegenen Stromstrecke zuständig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Mugenbecher.

№ 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eine Anleihe im Nominalbetrage von 6000 000 *M.* durch Vermittlung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 8085 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

| | | |
|------------------|----------------|------------|
| 1100 Stück zu je | 100 <i>M.</i> | (Lit. E a) |
| 1400 " " " | 300 <i>M.</i> | (Lit. E b) |
| 2000 " " " | 500 <i>M.</i> | (Lit. E c) |
| 2700 " " " | 1000 <i>M.</i> | (Lit. E d) |
| 885 " " " | 2000 <i>M.</i> | (Lit. E e) |

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche je zur Hälfte am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. April 1898 beginnenden 10 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine abgerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 1897 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den

noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im nördlich der Hunte gelegenen Theile des Amtsverbandes Elsfleth, und betreffend Aenderung der am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassenen Eberföhrungsordnung.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Elsfleth angeordnet, daß im Bezirke des nördlich der Hunte gelegenen Theiles des Amtsverbandes Elsfleth zum Bedecken fremder Schweine vom 1. September 1898 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungscommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassene Eberköhrungsordnung wird aufgehoben und durch die nachfolgende, für den ganzen Amtsbezirk auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Köhrungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.

Muizenbecher.

Eberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Elsfleth.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Elsfleth bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 2 Abtheilungen:

Abtheilung 1 die 7 Gemeinden nördlich der Hunte,

Abtheilung 2 die 4 Gemeinden südlich der Hunte.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt und aus 4 Achtsmännern besteht, von denen je 2 für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen,
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Letzterer bestimmt zugleich, welcher von den beiden Achtsmännern in jeder Abtheilung der Röhungs-Commission angehören soll.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhrungs-Commission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und demjenigen Aichtsmann, welcher vom Amtsrathe zum Mitgliede der Röhrungs-Commission für die Abtheilung, in der die Röh rung stattfindet, bestimmt worden ist (Artikel 4 §. 1).

Als Stellvertreter tritt zunächst der andere Aichtsmann der Abtheilung und sodann die Ersatzmänner (Artikel 3 §. 1) ein.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Röh rung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittlung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter (§. 1 Absatz 2)

noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. November.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptköhrung und der regelmäßigen Nachköhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachköhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachführungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachführungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachführungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhrungs-Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptführung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhrungs-Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhrungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und den 4 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisions-Röhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung

dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsköhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Köhrungs-Commission und der Revisions-Commission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Köhrung 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.

N^o. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Eber-Röhrunqsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Folgende Abänderungen der auf Grund des Artikels 3 des Eber-Röhrunqsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe am 12. März 1889, bezw. 10. August 1895, 24. Juli 1897 und 3. September 1889 erlassenen Eber-Röhrunqsordnungen werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Die Artikel 8 und 9 der Röhrunqsordnungen erhalten folgende Fassung:

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt-, oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Söhrlich nach Beendigung des Köhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Köhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugestellt.

II. Artikel 13 der Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Delmenhorst erhält folgende Fassung:

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

N^o. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrteischiffen.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Auf Grund einer zwischen den Regierungen der Bundesseestaaten erfolgten Verständigung wird mit Höchster Genehmigung hierdurch angeordnet, daß die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 — Gesetzblatt Band XXX, Seite 291 ff. — erlassenen und in Kraft gesetzten Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrteischiffen, wie folgt, geändert werden:

Die Vorschrift in §. 3 der Bestimmungen unter Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Gegenstände unter II b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze, sorg-

fältig und dergestalt fest, daß der Raum des Be-
hältnisses völlig ausgefüllt ist.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanjen.

Mußenbecher.



